



Informationsblatt des
Gemeinderates und der
Gemeindeverwaltung
Freimettigen
www.freimettigen.ch



Redaktionsschluss nächster Frymnettiger: 01. Oktober 2015

Inhaltsübersicht:

- **Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 28. Mai 2015, 20.00 Uhr**
- Aus dem Gemeindehaus:
 - Feuerbrand-Nachrichten
 - Feuerwehr Konolfingen: First Responder
 - Kinder- und Jugendfachstelle: Treffmobil / Fussballturnier
 - Pilzkontrolle 2015
 - Information der Kant. Ausgleichskasse
- Verschiedenes:
 - Spitex Region Konolfingen: Information
 - Gotthelfverein: Spendenaufruf
 - Band Swing-in 611: Musikalischer Samstagmorgen in der Papeterie Wyss Konolfingen
 - Musikgesellschaft Konolfingen: Platzkonzert



Sommer-/Herbstferien 2015

Die Gemeindeverwaltung bleibt wie folgt geschlossen:

Montag, 29. Juni 2015 bis Sonntag, 12. Juli 2015
Dienstag, 20. Oktober 2015 bis Dienstag, 03. November 2015

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an den Gemeindepräsidenten,
Herr Arthur Vifian, Haslistrasse 3, 3510 Freimettigen. Tel. Privat 031 791
16 05, Mobile 079 651 02 33. Besten Dank für Ihr Verständnis.



Gemeindeversammlung Donnerstag, 28. Mai 2015, 20.00 Uhr, Schulhaus Freimettigen

1. Verwaltungsrechnung 2014: Orientierung, Genehmigung zusätzliche Abschreibungen und Verwaltungsrechnung 2014



Laufende Rechnung

Die Laufende Rechnung 2014 schliesst bei einem Aufwand von Fr. 1'927'783.29 und einem Ertrag von Fr. 1'809'212.70 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 118'570.59 ab. Der Verlust kann durch das vorhandene Eigenkapital gedeckt werden. Dieses beträgt per 31. Dezember 2014 Fr 350'576.96.

Gegenüber dem Voranschlag, welcher einen Aufwandüberschuss von Fr. 60'350.00 vorsah, entspricht die Abweichung Fr. 58'220.59.

Der Bruttoertrag war mit Fr. 263'595.26 hoch aufgrund der Auflösung der Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfung. Wird diese nicht berücksichtigt, resultiert ein Bruttoaufwandüberschuss von Fr. 97'112.49.

Zusammengefasst präsentiert sich die Jahresrechnung wie folgt:

<u>Ergebnis vor Abschreibungen VV</u>	
Aufwand	Fr. 1'545'617.44
Ertrag	Fr. 1'809'212.70
Ertragsüberschuss brutto	Fr. 263'595.26
<u>Ergebnis nach Abschreibungen VV</u>	
Ertragsüberschuss brutto	Fr. 263'595.26
Harmonisierte Abschreibungen	Fr. 47'370.85
Übrige Abschreibungen Art. 332	Fr. 334'795.00
Aufwandüberschuss netto	Fr. 118'570.59
<u>Vergleich Rechnung / Voranschlag</u>	
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung	Fr. 118'570.59
Aufwandüberschuss laufende Rechnung gem. Voranschlag	Fr. 60'350.00
Schlechterstellung gegenüber dem Voranschlag	Fr. 58'220.59

Das Rechnungsergebnis wird wie folgt begründet:

0 Allgemeine Verwaltung

Rechnung 2014		Voranschlag 2014	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
206'101.55	14'552.05	215'300.00	13'100.00

Der Nettoaufwand der Allgemeinen Verwaltung liegt um Fr. 10'650.50 unter dem budgetierten Wert. Begründungen für die wesentlichen Abweichungen zum Voranschlag:

Exekutive

- Die Entschädigungen der Exekutive fielen um Fr. 4'119.95 tiefer aus als erwartet.

Allgemeine Verwaltung

- Für die Verwaltung mussten keine Mobilien oder Maschinen angeschafft werden. Minderaufwand Fr. 1'000.00.
- Die Genossenschaft Anzeiger Konolfingen hat einen Gewinnanteil von Fr. 1'880.00 ausgeschüttet.
- An den Büroräumlichkeiten war kein Unterhalt nötig. Minderaufwand Fr. 1'000.00.

1 Öffentliche Sicherheit

Rechnung 2014		Voranschlag 2014	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
53'375.15	50'236.25	50'050.00	39'000.00

In diesem Bereich resultiert ein Nettoaufwand von Fr. 3'138.90. Budgetiert war ein Nettoaufwand von Fr. 11'050.00. Begründungen sind:

Mass und Gewicht

- Die Nachführung des Vermessungswerks war Fr. 2'110.80 günstiger als veranschlagt.

Übrige Rechtspflege

- Die Baupolizeigebühren fielen infolge umfangreicher Abklärungen um Fr. 7'751.35 höher aus.
- Da die Baupolizeigebühren auf die Bauherrschaft abgewälzt werden, haben sich auch die Kanzleigebührenerträge entsprechend erhöht.

2 Bildung

Rechnung 2014		Voranschlag 2014	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
412'187.34	77'466.20	298'200.00	44'500.00

Der Nettoaufwand der Bildung liegt 32 % über dem budgetierten Wert. Begründungen für wesentliche Abweichungen zum Voranschlag:

Kindergarten

- Der Gemeindeanteil an die Lehrergehälter war um Fr. 12'851.25 höher als erwartet.
- Gleichzeitig wurden jedoch für das Schuljahr 2012/13 Fr. 11'885.00 zurückerstattet.
- Die Schulgelder von anderen Gemeinden lagen nach Abrechnung des Vorjahres um Fr. 3'469.70 über dem budgetierten Wert.

Primarschule

- Für Schulmaterial und Lehrmittel wurden Fr. 2'283.85 mehr aufgewendet als veranschlagt.
- Der Gemeindeanteil an die Lehrergehälter war um Fr. 5'025.75 höher als angenommen.

Sekundarstufe 1

- Der Gemeindeanteil für die Lehrergehälter fiel um Fr. 11'185.75 tiefer aus als budgetiert (keine Klasse mehr in Freimettigen).
- Ebenfalls erfolgte eine Rückzahlung an die Gehaltskosten von 2012/13 von Fr. 15'207.00.
- Dafür resultiert ein Mehraufwand für Schulgeldbeiträge an Konolfingen von Fr. 110'755.20. Irrtümlicherweise wurden im Budget nur 5 statt 12 Monate berücksichtigt.

Schulliegenschaften

- Die Lohnkosten für die Hauswartarbeiten waren um Fr. 2'598.80 tiefer als angenommen.
- Für Strom und Wasser mussten Fr. 1'932.30 weniger aufgewendet werden als budgetiert.
- Der Liegenschaftsunterhalt übersteigt das Budget um Fr. 2'592.50.

3 Kultur und Freizeit

Rechnung 2014		Voranschlag 2014	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4'475.65	0.00	4'250.00	0.00

Der Nettoaufwand von Kultur und Freizeit liegt im Rahmen des budgetierten Wertes.

4 Gesundheit

Rechnung 2014		Voranschlag 2014	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1'451.50	0.00	2'100.00	0.00

Der Nettoaufwand der Gesundheit liegt im Rahmen des budgetierten Wertes.

5 Soziale Wohlfahrt

Rechnung 2014		Voranschlag 2014	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
326'308.60	516.60	325'800.00	300.00

Der Nettoaufwand der Sozialen Wohlfahrt ist lediglich um Fr. 292.00 höher als budgetiert. Trotzdem sind wesentliche Abweichungen zum Voranschlag zu verzeichnen:

Gemeindeanteil EL

- Der Gemeindeanteil an die EL fiel um Fr. 3'626.00 tiefer aus als veranschlagt.

Lastenausgleich

- Der Gemeindeanteil an den Lastenausgleich Sozialhilfe betrug Fr. 12'953.15 mehr als erwartet.

Sozialbehörden

- Der Gemeindeanteil an den Regionalen Sozialdienst fiel um Fr. 5'913.00 tiefer aus als budgetiert.

6 Verkehr

Rechnung 2014		Voranschlag 2014	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
83'252.90	3'966.25	100'700.00	38'600.00

Der Nettoaufwand des Verkehrs liegt um 27.7 % über dem budgetierten Wert. Begründungen für die wesentlichen Abweichungen zum Voranschlag:

Gemeindestrassen

- Der Strassenunterhalt/Winterdienst kostete Fr. 3'110.50 weniger als angenommen.
- Der Unterhalt für die Strassenentwässerung war Fr. 8'463.15 tiefer als budgetiert und wurde nicht über die Spezialfinanzierung finanziert. Deshalb resultiert ein Minderertrag von Fr. 35'500.00.

Übriger Verkehr

- Der Gemeindeanteil an den öffentlichen Verkehr war um Fr. 4'116.00 tiefer als budgetiert.

7 Umwelt und Raumordnung

Rechnung 2014		Voranschlag 2014	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
335'938.55	289'713.55	314'500.00	293'700.00

Der Nettoaufwand in diesem Bereich liegt Fr. 22 % oder Fr. 25'425.00 über dem budgetierten Wert. Begründungen für die wesentlichen Abweichungen:

Wasserversorgung

- Die Betriebskosten an den Wasserverbund Kiesental fielen im Vergleich zum Voranschlag um Fr. 2'032.20 tiefer aus.
- Es resultierte kein Einnahmenüberschuss aus der Investitionsrechnung. Minderertrag: Fr. 10'000.00.

Abwasserentsorgung

- Der Unterhalt am Leitungsnetz fiel um Fr. 8'670.90 tiefer aus als budgetiert.
- Der Anteil für Gebühren und Honorare wurde um 5'289.75 überschritten (Nachführung Leitungskataster, Rückzahlung Vorsteuerabzug).
- Der Betriebsbeitrag an den ARA-Verband fiel um Fr. 5'189.75 tiefer aus als veranschlagt.
- In die Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich konnten Fr. 27'851.20 eingelegt werden, da die Subventionen für die Zustandskontrolle der Hausanschlüsse eingegangen sind.

Abfallentsorgung

- Die Einnahmen aus den Kehrichtabfuhrgebühren waren um Fr. 7'334.35 höher als angenommen.

Friedhof und Bestattung

- Der Beitrag an den Gemeindeverband für Friedhofwesen muss neu in dieser Rubrik verbucht werden. Mehraufwand: Fr. 18'800.00.

8 Volkswirtschaft

Rechnung 2014		Voranschlag 2014	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2'034.80	16'660.00	2'350.00	15'100.00

Der Nettoertrag weicht nur unwesentlich vom budgetierten Betrag ab.

9 Finanzen und Steuern

Rechnung 2014		Voranschlag 2014	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
502'657.25	1'356'101.80	190'900.00	999'500.00

Der Nettoertrag von Finanzen und Steuern liegt 5.5 % oder Fr. 44'844.55 über dem budgetierten Wert. Begründungen für die wesentlichen Abweichungen zum Voranschlag:

Obligatorische periodische Steuern

- Bei den Einkommenssteuern ergibt sich ein Minderertrag von Fr. 53'771.80.
- Die Vermögenssteuern sind ebenfalls Fr. 5'257.95 tiefer als angenommen.
- Ein Mehrertrag von Fr. 16'267.55 resultiert aus den Quellensteuern.
- Die Steuerrückstellung von Fr. 30'000.00 wurde noch nicht aufgelöst, da die erwartete Rückzahlung (rund Fr. 50'000.00) erst im Januar 2015 erfolgte.

Obligatorische aperiodische Steuern

- Die Steuern aus Sonderveranlagungen (z.B. Kapitalrückzüge aus Säule 3a) sind um Fr. 11'751.45 höher ausgefallen als angenommen.

Liegenschaftssteuern

- Die Liegenschaftssteuern waren um Fr. 8'504.80 höher als erwartet.

Steuerabschreibungen

- Leider mussten Fr. 5'063.85 abgeschrieben werden.

Finanzausgleich

- Die Leistung aus dem Finanzausgleichsfonds fiel um Fr. 17'540.00 höher aus.

Liegenschaften Finanzvermögen

- Der Liegenschaftsunterhalt beim Gemeindehaus viel um Fr. 5'921.25 tiefer aus als angenommen.

Abschreibungen

- Die ordentlichen Abschreibungen 5'629.15 tiefer als veranschlagt.
- Es wurden zusätzliche Abschreibungen von Fr. 334'795.00 vorgenommen (Auflösung Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfung).

Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen des Steuerhaushaltes fielen um rund Fr. 65'688.80 tiefer aus als veranschlagt. Die Schlusszahlung für die Boden- und Fenstersanierung im Schulhaus war um Fr. 14'717.10 tiefer als budgetiert. Die Sanierung der Strassenentwässerung Allmend und Diessbachstrasse kostete Fr. 33'822.15 weniger. An den Wasserbauverband mussten 2014 keine Investitionsbeiträge geleistet werden (Minderaufwand Fr. 29'000.00). Demgegenüber wurden für die Verkehrsberuhigung Fr. 11'850.45 ausgegeben, was irrtümlicherweise im Budget nicht berücksichtigt war.

Bei den Spezialfinanzierungen konnte die Abrechnung über die Erschliessung Bergackerstrasse fertig gestellt werden. Die Schlussabrechnung war leider nicht budgetiert.

Bestandesrechnung

Das Finanzvermögen per 31. Dezember 2014 beläuft sich auf Fr. 1'084'535.33 und hat gegenüber dem Jahresanfang um Fr. 3'892.00 zu.

Das Verwaltungsvermögen beträgt per Ende 2014 noch Fr. 91'540.00. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Abnahme von Fr. 318'851.65, da mit dem Ertrag aus der Auflösung der Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfung zusätzliche Abschreibungen vorgenommen wur-

den. Das Verwaltungsvermögen besteht einzig noch aus den Gewässerverbauungen.

Das Fremdkapital nahm im Berichtsjahr um Fr. 27'042.59 zu. Dies betrifft vorallem Kreditoren. Mittel- und langfristige Schulden bestehen per Ende 2014 nicht.

Das Eigenkapital verkleinert sich um den Aufwandüberschuss von Fr. 118'570.59 auf insgesamt Fr. 350'576.96.

Revisionsbericht

Die Fankhauser & Partner AG, Huttwil hat die Jahresrechnung am 24. April 2015 geprüft. Der Bericht bestätigt, dass die Rechnung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Die Revisionsstelle empfiehlt die Verwaltungsrechnung 2014 zur Genehmigung.

Antrag des Gemeinderates

- Genehmigung Nachkredit für zusätzliche Abschreibungen von Fr. 334'795.00
- Genehmigung der Jahresrechnung 2015 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 118'570.59

Detaillierte Exemplare der Jahresrechnung können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

2. Verpflichtungskredit Boden- und Fenstersanierung Schulhaus: Kenntnisnahme Abrechnung

Die Boden- und Fenstersanierung im Schulhaus konnte abgeschlossen werden. Die Abrechnung präsentiert sich wie folgt:

Kredit	Fr. 70'000.00
Ausgaben	<u>Fr. 78'322.90</u>
Überschreitung	Fr. 8'322.90

Gemäss Organisationsreglement ist für die Genehmigung des Nachkredits der Gemeinderat zuständig, da die Überschreitung unter Fr. 15'000.00 liegt.

Der Gemeindeversammlung wird deshalb die Abrechnung lediglich zur Kenntnis gebracht.

Aus dem Gemeindehaus

Der Feuerbrand bleibt in unserer Region aktuell

1. Ausgangslage

In Gebieten, wie das unsrige, mit Feuerbrandbefall in den Vorjahren, tritt Befall regelmässig wieder auf. Der Grund dafür sind ungenügend sanierte Bäume oder Pflanzen bzw. Pflanzen mit Altbefall. Hier ist der Erreger bereits im Holz. Die Schäden treten erfahrungsgemäss erst im Sommer auf. In unserem Kontrollgebiet haben wir letztes Jahr wieder Infektionen festgestellt. Auch wenn das Befalls-Niveau in den letzten Jahren nicht sehr hoch war, sind die Kontrollen durch die Besitzer sowie der Kontrolleure nicht zu vernachlässigen. Wenn wir uns alle anstrengen, können wir diese Infektionskrankheit unter Kontrolle halten. Infektionsfrei werden wir voraussichtlich nie werden. Es ist wichtig, dass die Besitzer die gefährdeten Pflanzen gut beobachten.



2. Kontrollgang durch alle Parzellen

Die Kontrolleure werden Ende Mai /Anfangs Juni mit der Kontrolle bei sämtlichen Liegenschaften beginnen. Der Start der Kontrollen ist vom Vegetationsstand abhängig.

3. Hygiene bei der Pflanzenpflege

Die Hygiene ist bei allen Pflegemassnahmen wichtig, damit eine eventuelle Infektion einer Pflanze nicht mit den Händen oder dem Werkzeug weiter verbreitet wird.

4. Weitere Informationen

Bei den Gemeindeverwaltungen und Kontrolleuren, sowie unter www.feuerbrand.ch

5. Kontrolleure

Freimettigen:

Gemeindeschreiberei	Irene Locher	031 791 13 42
Kontrolleur	Moser Werner	031 791 16 32
Rodungsarbeiten	Zaugg Daniel	079 379 62 82

Ihr Feuerbrandteam



FEUERWEHR KONOLFINGEN

Kader der Feuerwehr Konolfingen im Einsatz als First-Responder

Seit dem 01. Januar 2013 sind die First-Responder Oberes Kiesental aktiv. Mitglieder der Samaritervereine in unserer Gegend, Angehörige der Feuerwehren Zäziwil und Konolfingen werden bei Herz-Notfall zeitgleich mit der Rettung 144 alarmiert. Unsere Aufgabe besteht darin, ab Alarmeingang bis zum Eintreffen der Ambulanz bereits lebensrettende Sofortmassnahmen einzuleiten. Mit Herzdruckmassage und dem Einsatz des mitgeführten Defibrillators wurden schon Leben gerettet. Einweisung der Rettung, Unterstützung beim Transport zum Rettungswagen und Betreuung von Angehörigen sind weitere Aufgaben.

Bei First-Responder-Einsätzen auf Alarmfahrt anzutreffen:
Einsatzleiter-Fahrzeug der Feuerwehr Konolfingen.



Feuerwehrangehörige wenden viele Stunden freiwillig für die Sicherheit der Bevölkerung auf.
Unsere Freizeit für Ihre Sicherheit – wir sind für Sie da, rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr.

Feuerwehr Konolfingen

Treffmobil in Freimettigen



- Wann 1. – 14. Juni 2015
- Wo Schulhausplatz **Freimettigen**
- Öffnungszeiten Mittwoch, 3. / 10. Juni 2015
Freitag, 5. / 12. Juni 2015
- Für wen was **Kinder ab 6 Jahren, jeweils von 14.00 – 16.30 h**
Spielmaterial, Bastelangebote, Töggele, Go-Karts und in der 2. Woche Wunschnami
- Für Jugendliche ab der 6. Klasse, jeweils von 19.00 – 21.00 h (Freitag bis 22.00 h)**
Freunde treffen, Musik hören, Pizza und Crêpes backen oder die eigene Idee verwirklichen....
- Betreuung Das Angebot wird durch Mitarbeitende der Kinder- und Jugendfachstelle Region Konolfingen betreut.
- Freiwilligkeit Unsere Angebote sind freiwillig. Dies unterstützt die Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen. Kinder und Jugendliche dürfen jederzeit zu unseren Angeboten hinzukommen oder sie verlassen. Deshalb raten wir Eltern mit uns Kontakt aufzunehmen oder mit ihrem Kind das Gespräch suchen, wenn für sie Aufsicht und Aufenthaltsdauer ihres Kindes unklar ist.
- Fragen Falls Sie Fragen haben, bitten wir Sie mit uns Kontakt aufzunehmen.

Wir freuen uns auf viele Kontakte

**Kinder- und Jugendfachstelle
der Region Konolfingen**





gesponsert durch:

RAIFFEISEN

Raiffeisenbank Kiesental



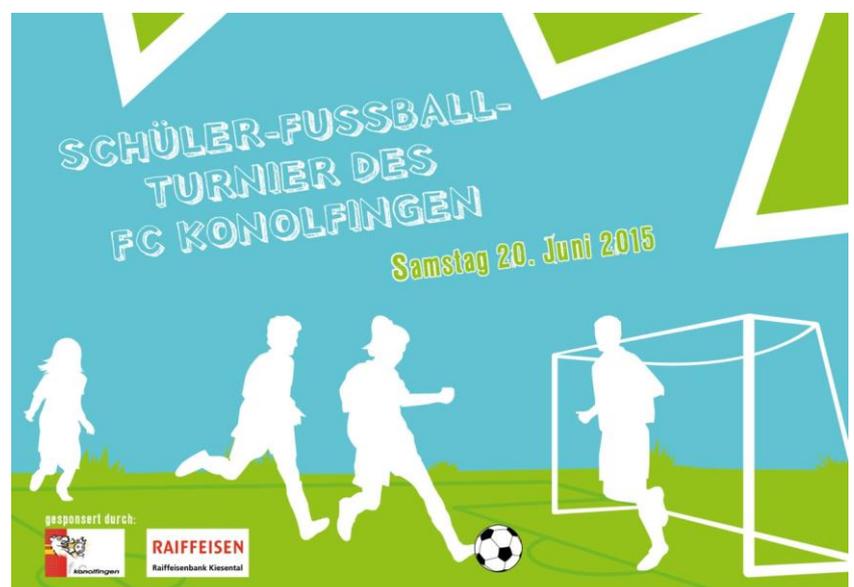
FCK-Schüler-Fussballturnier 2015 (Inselifest)

Die Kinder- und Jugendfachstelle Region Konolfingen beteiligt sich das 3. Mal am Schülerfussballturnier 2015 des FC-Konolfingens, welches unter dem Patronat der Raiffeisenbank Kiesental steht. Die Kinder- und Jugendfachstelle Region Konolfingen übernimmt den ganzen administrativen Bereich und die Organisation des Turniers in Zusammenarbeit mit dem FC Konolfingen und ist am Anlass selber vor Ort.

Wann	Samstag, 20. Juni 2015
Wo	Sportplatz Inseli, Konolfingen
Alter	Ab Kindergarten
Anmeldefrist	So, 7. Juni 2015 (www.jugendarbeit-konolfingen.ch / www.fckonolfingen.ch)
Dokumente	Das Anmeldeformular / Turnierreglement 2015 können auf der Homepage der Kinder- und Jugendfachstelle oder beim FC Konolfingen heruntergeladen werden.
Trikotpreis	Das originellste Mannschafts-Trikot bekommt einen Preis!
Kategorien	<p>Bambini = Kindergarten <i>kleineres Feld / keine Lizenzierung *</i></p> <p>Kids 1 = 1. - 2. Klasse <i>kleineres Feld / keine Lizenzierung *</i></p> <p>Kids 2 = 3. - 5. Klasse</p> <p>Teens 1 = 6. / 7. Klasse</p> <p>Teens 2 = 8. / 9. Klasse</p>
Mannschaft	<p>Die Mannschaft besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Max. 8 SpielerInnen (davon max. 4 lizenzierte SpielerInnen pro Mannschaft in den Kategorien Kids 2, Teens 1 + 2) <i>Als lizenzierte SpielerInnen gelten solche, welche Mitglied eines FC's sind.</i> ▪ Nur Mädchen ▪ Nur Jungs ▪ Mädchen und Jungs in der selben Mannschaft

Wir freuen uns auf Dich!

**Kinder- und Jugendfachstelle
Region Konolfingen**





Lassen Sie Ihre Pilze kontrollieren

Hanspeter Lehmann, Freimettigen, kontrolliert Ihre Pilze für Sie!

Ab 4. August 2015 bis 31. Oktober 2015 können die Sammlerinnen und Sammler ihre Pilze wie folgt kontrollieren lassen:

Wo: Werkhof der Gemeinde Konolfingen, Emmentalstrasse 69, 3510 Konolfingen

Wann: August

Dienstag	04.08.2015	19.00 – 20.00 Uhr
Samstag	08.08.2015	18.00 – 19.00 Uhr
Dienstag	11.08.2015	19.00 – 20.00 Uhr
Samstag	15.08.2015	keine Pilzkontrolle
Dienstag	18.08.2015	19.00 – 20.00 Uhr
Samstag	22.08.2015	18.00 – 19.00 Uhr
Dienstag	25.08.2015	19.00 – 20.00 Uhr
Samstag	29.08.2015	18.00 – 19.00 Uhr

September

Dienstag	01.09.2015	19.00 – 20.00 Uhr
Samstag	05.09.2015	18.30 – 19.30 Uhr
Dienstag	08.09.2015	19.00 – 20.00 Uhr
Samstag	12.09.2015	18.00 – 19.00 Uhr
Dienstag	15.09.2015	19.00 – 20.00 Uhr
Samstag	19.09.2015	18.30 – 19.30 Uhr
Dienstag	22.09.2015	19.00 – 20.00 Uhr
Samstag	26.09.2015	Keine Pilzkontrolle
Dienstag	29.09.2015	Keine Pilzkontrolle

Oktober

Samstag	03.10.2015	Keine Pilzkontrolle
Dienstag	06.10.2015	Keine Pilzkontrolle
Samstag	10.10.2015	Keine Pilzkontrolle
Dienstag	13.10.2015	19.00 – 20.00 Uhr
Samstag	17.10.2015	18.00 – 19.00 Uhr
Dienstag	20.10.2015	19.00 – 20.00 Uhr
Samstag	24.10.2015	18.00 – 19.00 Uhr
Dienstag	27.10.2015	19.00 – 20.00 Uhr
Samstag	31.10.2015	18.00 – 19.00 Uhr

Kosten: Der Pilzsammler bezahlt Fr. 5.00 pro Kontrolle.

Achten Sie bitte auf Folgendes:

Pro Person und Tag dürfen maximal 2 Kilogramm Pilze gesammelt werden.

Informationen der Kant. Ausgleichskasse

Betreuungsgutschriften der AHV/IV jetzt geltend machen

Betreuungsgutschriften können die Höhe Ihrer künftigen Rente verbessern

Betreuungsgutschriften werden nicht ausbezahlt, sondern den anspruchsberechtigten versicherten Personen bei der Berechnung ihrer Rente angerechnet.

Pflege und Betreuung von verwandten AHV/IV-Rentner/innen mittlerer Hilflosigkeit

Anspruch auf die Anrechnung einer Betreuungsgutschrift haben versicherte Personen, die in gemeinsamem Haushalt Verwandte in auf- und absteigender Linie oder Geschwister mit Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV und IV, der Unfall- oder Militärversicherung von mindestens mittlerem Grad dauernd betreuen. Ehegatten, Schwiegereltern und Stiefkinder sind Verwandten gleichgestellt (nicht aber Tanten, Onkel, Nichten, Nefen, Cousins/Cousinen oder Pflegekinder). Als hilflos gelten auch Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren, für die Pflegebeiträge der Invalidenversicherung bezogen werden.

Dauerndes Wohnen in gemeinsamem Haushalt oder in der Nähe

Die betreute Person muss tatsächlich überwiegend entweder in der gleichen Wohnung, im gleichen Gebäude oder zumindest auf einem benachbarten Grundstück (Stöckli) wohnen. Als nicht überwiegend in gemeinsamem Haushalt wohnhaft gelten insbesondere Personen, die nur über das Wochenende, in den Ferien oder an Einzeltagen beherbergt werden. Bei einem Aufenthalt von insgesamt rund 180 Tagen pro Jahr im Haushalt der betreuenden Person besteht indessen Anspruch auf eine Betreuungsgutschrift.

Seit 2012 können Betreuungsgutschriften neu auch dann angerechnet werden, wenn die pflegebedürftige Person in der Nähe wohnt.

Bedingung: Die pflegende Person wohnt nicht mehr als 30 Kilometer von der pflegebedürftigen Person entfernt oder braucht nicht länger als eine Stunde, um den entsprechenden Weg zurückzulegen.

Der Anspruch ist jährlich geltend zu machen

Eine Betreuungsgutschrift kann bis zum Erreichen des AHV-Alters der betreuenden Person jeweils am Ende eines Kalenderjahrs bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde mit amtlichem Formular geltend gemacht werden. Dieses ist sowohl von der/den betreuenden Person/en als auch von der betreuten Person zu unterzeichnen. Dem Antragsformular sind alle sachdienlichen Unterlagen, wie Kopie des Familienbüchleins oder der Niederlassungsbewilligung, beizufügen. Bei mehreren betreuenden Personen wird die Gutschrift zu gleichen Teilen aufgeteilt. Bei verheirateten Versicherten wird die Betreuungsgutschrift während der Ehejahre immer je hälftig geteilt. Werden Betreuungsgutschriften nicht innerhalb von fünf Jahren geltend gemacht, so ist der Anspruch verwirkt; er wird für die Rentenberechnung nicht mehr berücksichtigt.

Anspruchskonkurrenz zwischen Betreuungs- und Erziehungsgutschriften

Es kann nicht gleichzeitig Anspruch auf eine Erziehungsgutschrift und eine Betreuungsgutschrift geltend gemacht werden. Für betreuende Personen mit Kindern unter 16 Jahren geht der Anspruch auf Erziehungsgutschriften vor; Betreuungsgutschriften können somit keine mehr angerechnet werden.

Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Was sind Ergänzungsleistungen?

Ergänzungsleistungen (EL) decken den Existenzbedarf von AHV/IV-Leistungsbezüger/innen, sofern die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind. EL sind keine Fürsorgeleistungen.

Wer hat Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

Einen EL-Anspruch hat, wer die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen dazu erfüllt.

Die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, wer:

- eine AHV- oder IV-Rente, eine Hilflosenentschädigung der IV oder während mindestens sechs Monaten ein IV-Taggeld bezieht (gewisse Personen haben auch dann ein Anrecht auf EL, wenn sie eine AHV/IV-Rente nur deshalb nicht beziehen, weil sie die für die Rente erforderliche Mindestbeitragsdauer nicht erfüllt haben)
- das Schweizerbürgerrecht besitzt oder EU/EFTA-Bürger/in ist
- sich als Ausländer/in ununterbrochen mindestens 10 Jahre in der Schweiz aufhält (bei Personen aus gewissen Staaten muss lediglich eine Frist von fünf Jahren eingehalten werden, die zuständige Zweigstelle erteilt gerne weitere Auskünfte)
- sich als Flüchtling oder Staatenloser ununterbrochen während mindestens 5 Jahren in der Schweiz aufhält

Die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt, wer weniger Einnahmen als Ausgaben hat. Dabei bestimmt das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen, welche Einnahmen anzurechnen sind und welche Ausgaben akzeptiert werden.

Wie werden Ergänzungsleistungen berechnet?

Um die Höhe des EL-Anspruchs zu bestimmen, werden die anerkannten Ausgaben wie z. B. der Lebensbedarf und die Wohnungsmiete (bei Heimbewohner/innen die Heimkosten), Krankenkassenprämien usw. dem anrechenbaren Einkommen gegenübergestellt. Zum anrechenbaren Einkommen gehören nicht nur alle Ren-

teneinkünfte (inkl. AHV/IV-Renten) und anderen Einkommen, sondern auch das Vermögen nach Abzug der Schulden und der Vermögensertrag.

Welche Krankheits- und Behinderungskosten können vergütet werden?

Die EL vergütet unter gewissen Voraussetzungen Kosten für Zahnarzt, Diät, medizinisch notwendige Transporte, Hilfsmittel, Selbstbehalte und Franchisen sowie Pflegekosten, falls die Pflege zu Hause oder in Tagesstrukturen vorgenommen wird. Krankheits- und Behinderungskosten müssen einzeln ausgewiesen und unter Vorlage der Rechnungskopien innert 15 Monaten seit Rechnungsstellung bei der AHV-Zweigstelle am Wohnort geltend gemacht werden.

Keine Leistung ohne Anmeldung !

Der EL-Anspruch muss mit amtlichem Anmeldeformular, zusammen mit allen Belegen und Beweismitteln, bei der AHV-Zweigstelle am Wohnort geltend gemacht werden. Wer EL beansprucht, hat alle nötigen Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgetreu zu erteilen sowie alle verlangten Beweismittel und Belege vorzulegen. Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben für sich oder für andere widerrechtlich eine EL erwirkt oder zu erwirken versucht, macht sich strafbar. Ausserdem müssen zu Unrecht bezogene EL zurückerstattet werden.

Änderungen sofort melden!

Ergänzungsleistungsbezüger/innen oder deren Vertreter/innen haben der AHV-Zweigstelle ihres Wohnorts jede Änderung der persönlichen (z.B. Änderung des Zivilstandes oder der Wohnsituation) und wirtschaftlichen (z.B. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erbschaftsanfall) Verhältnisse sofort und unaufgefordert zu melden. Diese Meldepflicht erstreckt sich auch auf Veränderungen, die bei Familienmitgliedern eintreten, die bei der EL-Festsetzung berücksichtigt wurden. Eine Meldepflichtverletzung hat die Rückerstattungspflicht der zu Unrecht bezogenen Ergänzungsleistungen zur Folge!

AHV/IV: Bei Scheidung Einkommensteilung verlangen !

Grundsätzliches

Bei der Berechnung der AHV/IV-Renten für verheiratete, verwitwete und geschiedene Personen werden die Einkommen, die von der Ehefrau und vom Ehemann während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt wurden, zusammengezählt und je hälftig auf die beiden Ehepartner aufgeteilt. Für die Einkommensteilung (Splitting) fallen nur die Kalenderjahre in Betracht, während welchen beide Ehegatten in der schweizerischen AHV/IV versichert gewesen sind. Einkommen, welche die Ehegatten im Jahr der Eheschliessung und im Jahr der Auflösung der Ehe erzielt haben, werden nicht geteilt. Ein Splitting wird somit erst durchgeführt, wenn die Ehe mindestens ein ganzes Kalenderjahr gedauert hat. Die Regeln über das Splitting bei Auflösung einer Ehe durch Tod oder Scheidung sind vollumfänglich auf eingetragene Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare anwendbar.

Wann wird die Einkommensteilung durchgeführt?

Eine Einkommensteilung erfolgt bei Ehepaaren, wenn:

- die Ehe durch Scheidung oder Ungültigerklärung aufgelöst wird, auf Antrag der Ex-Ehepartner,
- beide Ehegatten Anspruch auf eine Alters- oder eine Invalidenrente haben, von Amtes wegen,
- ein Ehegatte stirbt und der andere einen Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente hat, ebenfalls von Amtes wegen,

Eine Einkommensteilung erfolgt bei eingetragenen Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare, wenn:

- eine eingetragene Partnerschaft durch Gerichtsbeschluss aufgelöst wird, auf Antrag der Ex-Partner,
- beide Partner Anspruch auf eine Alters- oder eine Invalidenrente haben, von Amtes wegen,
- ein Partner stirbt und der andere einen Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente hat, ebenfalls von Amtes wegen.

Einkommensteilung bei Scheidung

Bei Scheidung können die Ex-Ehegatten die Einkommensteilung bei einer Ausgleichskasse verlangen, bei der einer von ihnen Beiträge bezahlt hat. Mit dem Info-Register auf der Internetseite www.ahv-iv.info (Rubrik Dienstleistungen) können sich die Versicherten diejenigen AHV-Kassen anzeigen lassen, bei denen für sie ein IK geführt wird. Der Antrag auf Splitting ist mit amtlichem Formular von beiden ehemaligen Ehegatten gemeinsam oder durch jeden für sich einzureichen. Die Antragsformulare können bei jeder Ausgleichskasse in der Schweiz bezogen werden. Im Internet sind sie unter www.ahv-iv.info, Rubriken „Formulare“ „Allgemeine Verwaltungsformulare“ zu finden. Dem Antrag ist ein amtlicher Ausweis (Familienbüchlein usw.) sowie das Scheidungsurteil mit Rechtskraftbescheinigung des Gerichts beizulegen.

Die dargelegten Grundsätze über die Formalitäten des Splittings bei Scheidung gelten sinngemäss für Personen, deren registrierte Partnerschaft durch Gerichtsbeschluss aufgelöst wurde. Als Beweisakt dient das Auflösungsurteil.

Empfehlung

Unterlassen beide geschiedenen Ehegatten die Einleitung des Verfahrens, so muss die Ausgleichskasse die Einkommensteilung spätestens im Zeitpunkt der Rentenberechnung von Amtes wegen vornehmen. Bei Personen, die mehrfach verheiratet waren oder bei denen zwischen Scheidung und Beginn des Rentenanspruchs eine lange Zeitspanne liegt, ergeben sich oft Probleme, die für die Rentenberechnung unabdingbaren genauen Daten beizubringen. Wir empfehlen deshalb geschiedenen Ehegatten, das Gesuch möglichst unmittelbar nach der Scheidung gemeinsam einzureichen. Nur so können wir das Verfahren rasch und zuverlässig durchführen und später Verzögerungen bei der Rentenfestsetzung und -auszahlung vermeiden.

Weitere Informationen

www.akbern.ch oder bei den AHV-Zweigstellen, die kostenlos Formulare und Merkblätter abgeben.

Ausgleichskasse des Kantons Bern

Verschiedenes



SPITEX Region Konolfingen

www.spitex-reko.ch

Tel. 031 770 22 00



Wir sind im Zentrum... für Sie!

- ..professionelle Pflege zu Hause:** Beratung, Abklärung, Grund und Behandlungspflege
- ..auch in schwierigen Zeiten für Sie da:** Psychiatrische Pflege
- ..mehr als Reinigung:** Hauswirtschaft und Betreuung, Komfortleistungen durch Partner BelleVie
- ..ergänzendes Angebot:** Vermittlung Mahlzeitendienst, Rotkreuzfahrdienst, Hilfsmittel

Gerne laden wir Sie zur Mitgliederversammlung des Vereins SPITEX Region Konolfingen von Dienstag, **26. Mai 2015 um 19.30 Uhr im Kirchgemeindehaus Konolfingen** ein. Referat: „Umgang mit Demenz aus der Sicht der Angehörigen“ mit Frank Mathys, dipl. Pflegefachmann FH mit Schwerpunkt Psychiatrie.



Kinderhilfswerk Region Konolfingen

Wir möchten uns kurz vorstellen.

Der Gotthelfverein Kinderhilfswerk Region Konolfingen besteht seit über 100 Jahren. Der Verein hilft Kindern, deren Eltern nicht auf Rosen gebettet sind.

Auf Gesuch hin zahlen wir nach eingehender Prüfung einmalige Beiträge an Musikunterricht, spezielle Sportaktivitäten oder Beiträge an gesundheitlich bedingte Mehrkosten, etc..

Wir führen zudem aktuell 20 Patenschaften von Kindern in der Region Konolfingen. Diese Kinder erhalten jährlich einen Beitrag zwischen Fr. 600.00 und Fr. 1'000.00, dies bis zum Schulaustritt.

Die daraus bestehenden Verbindlichkeiten belaufen sich per 31.12.2014 auf Fr. 102'600.00.

Wir sind deshalb auf Spenden von Privatpersonen und Firmen angewiesen. Helfen Sie uns helfen und unterstützen Sie unsere Herbstsammlung mit einem Beitrag auf unser Konto PC 30-15161-2 oder IBAN CH38 0900 0000 3000 1561 2.

Herzlichen Dank.

Auf unserer Homepage www.gotthelfverein.ch erfahren Sie mehr über unseren Verein.



Papeterie Wyss

Emmentalstr. 29
3510 Konolfingen
Tel. 031 791 05 42



Fax 031 791 29 74
info@papeterie-wyss.ch
www.papeterie-wyss.ch

Papeterie Wyss

Musikalischer Samstagmorgen

30. Mai 2015

10:30 Uhr bis 13:30 Uhr

Für Kinder Gratis Ballon
Für alle Gratis Bratwurst mit Getränk

Herzliche Einladung
Papeterie Wyss und Swing-in 611



Musikgesellschaft
Jugendmusik
Konolfingen

25. Juni 2015

Platzkonzert, Freimettigen